

Satzung der Karnevalsjugend Dortmund

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Karnevalsjugend – Dortmund ist der freiwillige Zusammenschluss der Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine im Festausschuss Dortmunder Karneval. Die Karnevalsjugend – Dortmund versteht sich als Teil der Jugendarbeit des Bund Deutscher Karneval e. V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Zu den Aufgaben und Zielen der Karnevalsjugend – Dortmund gehören:

- Die Heranführung der Jugend an das karnevalistische Brauchtum und die Brauchtumpflege
- Die Förderung der sportlichen Betätigung vor allem durch Tanz
- Die Förderung der musischen, kreativen und kulturellen Betätigung
- Die Heranführung der Jugend an gesellschaftliches Engagement und die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen
- Jugendsozialarbeit
- Die Förderung der internationalen Verständigung
- Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

Die Karnevalsjugend – Dortmund verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 3 Organe

Organe der Karnevalsjugend – Dortmund sind:

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendvorstand

§ 4 Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Karnevalsjugend – Dortmund. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Bei dringenden Anlässen kann der Jugendvorstand eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen, ebenso hat er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen. Zur Jugendversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist Beschlussfähig.

In der Jugendversammlung sind die Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine des Festausschuss Dortmunder Karneval mit je 3 Delegierten vertreten, wovon ein Delegierter stimmberechtigt ist. Ein Delegierter ist als Sprecher der minderjährigen Vereinsmitglieder in der jeweiligen Jugendabteilung zu wählen. Die anwesenden Jugendsprecher wählen gemeinsam die beiden Jugendsprecher im Vorstand.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Beschlussfassung über Anträge
- Die Wahl des Vorstandes

§ 5 Der Jugendvorstand

Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Mitglieder müssen – mit Ausnahme der Jugendsprecher – volljährig sein.

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter/in
(dieser übernimmt zusätzlich den Aufgabenbereich des Geschäftsführers)
- dem/der Kassierer/in
- dem/der stellvertretenden Kassierer/in
- zwei Organisationsleiter
- zwei Jugendsprecher/innen

§ 6 Untergliederung

Die Jugendabteilungen in den einzelnen Mitgliedsvereinen des Festausschuss Dortmunder Karneval wählen sich einem Jugendvorstand nach dem Muster – Jugendverordnung der Karnevalsjugend – Dortmund. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab 10 Jahren und die in der Jugendarbeit tätigen Erwachsenen. Die Aufnahme in die Jugendabteilung eines Mitgliedsvereines erfolgt durch die Aufnahme in den Hauptverein. Die Jugendabteilungen verwalten sich selbständig und entscheiden über die Verwendung der Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 7 Rechtsträger

Rechts- und Vermögensträger ist der „Dortmunder Karnevalsjugend Verwaltungs- e. V.

§ 8 Änderungen

Änderungen der Jugendverordnung bedürfen der Zustimmung der anwesenden von 2/3 Stimmberechtigten Delegierten der Jugendversammlung.

§ 9 Schlussbestimmung

Der Vorstand der Karnevalsjugend Dortmund stellt jedes Jahr einen Antrag an den Festausschuss Dortmunder Karneval zur Unterstützung der Aufgaben und Ziele der Karnevalsjugend Dortmund. Die Summe des Antrages wird jedes Jahr in der Jugendversammlung neu festgelegt.

Die Karnevalsjugend Dortmund soll Beitragsfrei im Festausschuss Dortmunder Karneval sein.

Die Jugendverordnung wurde in der Jugendversammlung am 11.10.1998 beschlossen und am 13.05.2000, 30.04.2006, 22.06.2008 und am 25.05.2014 verändert.